

TRANSPARENZREGISTER

MERKBLATT NR. 1823 | 11 | 2023

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Sinn und Zweck des Transparenzregisters
3. Regelungen zum Transparenzregister
 - 3.1 Meldepflichtige
 - 3.2 Inhalte der Meldepflicht
 - 3.3 Ausnahmen von der Meldepflicht
 - 3.4 Meldepflicht bei Unstimmigkeiten
 - 3.5 Zeitpunkt der Meldung
4. Handlungsbedarfe
 - 4.1 Alte oder unvollständige Gesellschafterlisten
 - 4.2 Mittelbare Beteiligungen
5. Handlungsempfehlungen nach erfolgter Meldung
6. Einsichtsrechte
7. Durchführung der Registrierung
8. Bußgelder
9. Weiterführende Informationen
10. Hinweise für das Mandatsverhältnis

1. VORBEMERKUNG

Seit einigen Jahren haben Unternehmen, die zu den Verpflichteten im Sinne des Geldwäschegesetzes zählen, mit den entsprechenden Regelungen des Geldwäschegesetzes zu tun. Seit 01.08.2021 gilt die erwartete Umstellung des Transparenzregisters zu einem Vollregister, die jetzt so gut wie alle Unternehmen zur Eintragung verpflichtet. Grundlage ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG), das im Juni 2021 vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat gebilligt wurde. Eine der wichtigsten Änderungen ist der Wegfall der Mitteilungsfiktionen aus § 20 Abs. 2 GwG.

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die wichtigsten Regelungen zum Transparenzregister und beinhaltet alle Änderungen durch das Geldwäschegesetz.

2. SINN UND ZWECK DES TRANSPARENZREGISTERS

Mit dem Transparenzregister wird, wie der Name schon sagt, Transparenz in die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsstrukturen gebracht. Das Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger-Verlag als Beliehene geführt und vom Bundesverwaltungsamt beaufsichtigt. Sinn und Zweck des durch die Gesetzesnovelle zu stärkenden Transparenzregisters ist es, die Transparenz in Bezug auf den hinter Gesellschaften stehenden wirtschaftlich Berechtigten zu erhöhen, die Geldwäschebekämpfung zu unterstützen und die Terrorismusfinanzierung aufzudecken.

3. REGELUNGEN ZUM TRANSPARENZREGISTER

3.1 Meldepflichtige

Nahezu alle Unternehmen sind „Meldepflichtige“ im Sinne der Vorschriften zum Transparenzregister. Hierunter fallen sämtliche juristischen Personen des Privatrechts (z.B. GmbH und AG, Stiftungen) und Personengesellschaften (z.B. OHG und KG), daneben aber auch Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine.

3.2 Inhalte der Meldepflicht

Die Meldepflichtigen müssen einen Prozess einrichten, über den bestimmte Informationen an das zentrale Transparenzregister gemeldet werden. Inhalt dieser Information ist die Benennung des sog. wirtschaftlich Berechtigten. Dies bedeutet im Einzelnen, dass folgende Informationen eines wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister zu melden sind:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. alle Staatsangehörigkeiten.

Da es in der Vergangenheit bei Mehrstaatlichkeit des wirtschaftlich Berechtigten nach a. F. zu Unstimmigkeiten bei der Erhebung der Angaben kam, wurde die Meldepflicht nun entsprechend ausgeweitet.

Der wirtschaftlich Berechtigte ist eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle das Unternehmen letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung letztlich eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Wirtschaftlich Berechtigter ist man i.d.R. bereits bei Überschreiten einer Beteiligungsquote (mittelbar oder unmittelbar) von 25% bzw. bei einer Kontrolle von mehr als 25% der Stimmrechte. Gerade bei mittelbarer Kontrolle wird auf einen beherrschenden Einfluss des wirtschaftlich Berechtigten auf das Unternehmen abgestellt. Auch rechtsfähige Stiftungen und Rechtsgestaltungen mit treuhänderischem Vermögen können einen wirtschaftlich Berechtigten haben. Hierzu zählen die Treugeber, Trustees, Stiftungsvorstände und Begünstigten sowie jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Ist bei der Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten keine natürliche Person ermittelt worden oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gelten